

## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	29.09.2011	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

### **Beantwortung der Anfrage der CDU-Fraktion vom 14.06.2011 betreffend geplante Errichtung einer Protonenkllinik in Köln-Merheim (AN/1218/2011)**

#### **Text der Anfrage:**

Vor über sechs Jahren fand der symbolische 1. Spatenstich zur Errichtung einer Protonenkllinik in Köln-Merheim statt. Seitdem wurde immer wieder berichtet, der Bau verzögere sich zwar, es sei aber weiterhin mit einer Realisierung zu rechnen. Seit über sechs Jahren leben die Merheimer Bürger nun mit dieser Baugrube, ohne dass ein Fortschritt erkennbar ist.

1. Ist noch mit einer Realisierung der Baupläne der Protonenkllinik in Köln-Merheim zu rechnen und wenn ja, zu welchem Zeitpunkt?
2. In wessen Besitz befindet sich das Grundstück?
3. Sollten die Pläne nicht realisiert werden, welche andere Nutzung wäre für das Gelände an der Franz-von-Rinecker-Straße in Köln-Merheim möglich?

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

##### **Zu 1.:**

Der Verwaltung sind aktuell keine Aktivitäten zur Umsetzung des Vorhabens bekannt.

**Zu 2.:**

Das im Bebauungsplanverfahren für die Errichtung einer Protonenklinik vorgesehene Grundstück steht im Eigentum des Entwicklers der Protonenklinik.

**Zu 3.:**

Die betroffenen Flächen sind im Bebauungsplan 74459.07.000.02 vom 29.10.2003 –Madausstraße 1. Änderung– beziehungsweise 74459.07.000.03 vom 27.06.2007 –Madausstraße 2. Änderung– als Mischgebiet nach § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Auf Grundlage von § 1 Absatz 4 Nummer 1 BauNVO wurde das Mischgebiet (hier MI 2) nach Art der Nutzung gegliedert und nach § 1 Absatz 5 BauNVO folgende Nutzungen ausgeschlossen:

- Vergnügungsstätten im Sinne des § 6 Absatz 2 BauNVO
- Einzelhandelsbetriebe im Sinne des § 6 Absatz 2 Nummer 3 BauNVO.  
Ausnahmsweise sind solche Verkaufsstellen zulässig, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerksbetrieben stehen und sich diesen flächenmäßig unterordnen.

Gemäß den Bebauungsplanfestsetzungen sind damit zulässig:

- Wohngebäude
- Geschäfts- und Bürogebäude
- Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen sowie kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

Bei den zulässigen Nutzungen ist zu beachten, dass der Gebietscharakter gewahrt bleibt, das heißt eine sowohl qualitativ als auch quantitativ zu verstehende Durchmischung von Wohnen und nicht wesentlich störendem Gewerbe erfolgt. Für eine reine Wohnnutzung ist eine Bebauungsplan-Änderung erforderlich.